

ist. Nun ist aber wegen des Geleites weder ein solches Gesetz vorhanden, noch rechnen die Rechtslehrer des sächsischen Rechts dasselbe zu den Regalien und eben so wenig kann es an sich als ein Ausfluß der wesentlichen Hoheitsrechte betrachtet werden; weshalb auch die Landschaft an Ritterschaft und Städten den im Jahre 1729. an die Geleits-Commissarien von der Rentkammer erlassenen Auftrag die Concessionen und Privilegien der Vasallen und Städte zu Erhebung der Geleitsabgaben sich vorzeigen zu lassen, zu entsprechen sich weigerte, so daß die diesfalls angeordnete Untersuchung unterblieb. Dieser letztern Ansicht zu Folge haben auch früher die getreuen Stände auf eine Theilnahme an einer, dem Geleitswesen zu gebenden neuen Einrichtung angetragen, indem sie in der Präliminarschrift vom 7ten Februar 1787. §. V. und wiederholt in der Präliminarschrift vom 5ten Februar 1793. §. V.

um Vorlegung eines solchen Entwurfs zu einer neuen Geleitsordnung baten, und es ist auch in den darauf gefaßten allerhöchsten Resolutionen dies Gesuch nicht abgeschlagen, sondern die thunlichste Beschleunigung der dazu nöthigen Vorarbeiten, und die thunlichste Berücksichtigung der theils geschehenen, theils noch zu beschehenden ständischen Bitten im Voraus huldreichst zugesagt worden.

Hierauf gestützt, hoffen die getreuen Stände, daß Ew. K. M. diejenigen unter ihnen, welche im Besiz der Erhebung der Geleitsabgaben sich befinden, auch ferner bei diesem Besiz schüzzen zu lassen geruhen werden, und sehen um so vertrauensvoller einer diesfalligen huldreichen Zusicherung, um deren Ertheilung wir ehrerbietigst zu bitten uns veranlaßt sehen, treugehorsamst entgegen.

Mit ehrfurchtsvollem Danke erkennen wir die durch das unterm 12ten November 1828. erlassene Generale und die darinne angeordnete bedeutende Herabsezung der Geleitsfäße erfolgte Erledigung fast aller jener von uns angebrachten Beschwerden und Anträge. Dahingegen hat uns die bei dem 1sten Punkt sub B. gegebene Hinweisung auf die am Ende der 9ten Nummer des 1sten §s im Erläuterungs-Generale vom 29sten August 1823. hinzugefügte beschränkende Bestimmung,

daß die Geleits-Befreiung bei Abfuhr von Steinkohlen, Kalk und Ziegeln aus den Gruben, Brüchen oder Defen nur auf der ersten betroffenen Geleits-Einnahme statt finde,

belehrt, wie diese Beschränkung der Geleitsfreiheit auch auf andere in den vorhergehenden acht Nummern aufgeführte Fälle angewendet werde, daß daher die Worte des Mandats ad Sph 1. b.

mithin eine Geleits-erhebung in nachstehenden Fällen nicht Statt findet, keineswegs wie es der Fassung nach scheinen könnte, von einer allgemeinen Geleitsbefreiung bei allen betroffenen Geleitsstellen, sondern nur von einer Geleitsbefreiung bei der ersten betroffenen zu verstehen sey; ein Mißverständnis, welches durch die zu generelle Fassung der gedachten Worte und dadurch veranlaßt worden ist, daß die beschränkende Bestimmung erst zulezt bei der 9ten Nummer und ohne alle Bezeichnung, daß die-